



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 654.523/6-V/2/90 ✓

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Ldfp
Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 6. Sep. 1990

GL-16/Ltg.-221/L-16 Beilagen
Bearbeiter Stempel

Dr. K.

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu L-16-1990 (Ltg.-221/L-16-1990)
vom 12. Juli 1990

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 12. Juli 1990, über die Änderung des Niederösterreichischen Landesbediensteten-Schutzgesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. September 1990 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die in § 2 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses enthaltene demonstrative Aufzählung im Zusammenhalt mit § 2 Abs. 1 zweiter Satz zu lesen ist. Sofern die in Abs. 2 genannten Einrichtungen Betriebe im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 321/1987, sind, sind sie nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfaßt.

5. September 1990
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

✓